



Präambel

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen in altersgemäßer Form und Sprache die befreiende Botschaft des Evangeliums nahe zu bringen. Die Ausgestaltung dieses Auftrags geschieht in Düsseldorf in großer Vielfalt in den Gemeinden und Vereinen sowie im *Evangelischen Jugendreferat*. Zu den Wesensmerkmalen evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen.

Der Jugendverband *evangelische jugend düsseldorf* und ihre Mitgliederversammlung verbindet die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden, Vereine und des *Evangelischen Jugendreferates* und der *Evangelischen Jugendkirche Düsseldorf* zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Titel *evangelische jugend düsseldorf*. Sie nimmt die Belange der Kinder und Jugendlichen im Bereich des *Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf* im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane im Rahmen dieser Ordnung selbständig.

Die *evangelische jugend düsseldorf* ist als Jugendverband eigenständig und selbstorganisiert und somit frei in ihren Entscheidungen und Äußerungen. Ihr ist bewusst, dass sie sich im Gesamtkonstrukt der evangelischen Kirche (in Düsseldorf) bewegt, und sie ist daher am gemeinsamen Austausch, Dialog und Konsens interessiert. Die entsendenden Kirchengemeinden, Vereine, Werke und Verbände sind angehalten, ihre Delegierten und Vertreter*innen in geeignetem Maße in ihre Strukturen (z.B. Jugendausschuss, Mitarbeiterunden, Gespräche mit den hauptamtlich Mitarbeitenden etc.) einzubinden, um den Informationsfluss aus und in die Mitgliederversammlung der *evangelischen jugend düsseldorf* zu gewährleisten.

§ 1 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand und Vorsitz

§ 2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Zahlen in Klammern bezeichnen die stimmberechtigten Personen.

1. Delegierte:

Die Delegierten der Mitgliederversammlung...

1.1....müssen die in der Präambel beschriebenen Ziele teilen.

1.2....müssen mindestens 14 Jahre alt oder konfirmiert sein. Sie sollen dabei möglichst unter 27 Jahre alt sein.

1.3. Eine geschlechterparitätische Besetzung ist wünschenswert/wird angestrebt.

2. Vertreter*innen:

Die Benennung von Vertreter*innen ist erwünscht, sollte jedoch die Zahl der Delegierten nicht überschreiten. Für sie gelten die gleichen Regelungen wie für die Delegierten. Die Vertreter*innen sind nur im Vertretungsfall stimmberechtigt und nehmen sonst beratend an den Sitzungen teil. Die Vertretung ist nicht persönlich sondern wird unter den Vertreter*innen in einer Reihenfolge abgeleistet, die von der entsendenden Stelle festzulegen ist.

3. Amtszeit

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl durch die entsendende Stelle.

4. Entsendende Stellen:

4.1. Kirchengemeinden

Jede Kirchengemeinde des *Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf* entsendet eine Anzahl an Delegierten gemäß folgenden Regeln:

- 4.1.1. Jede Kirchengemeinde entsendet mindestens 2 (2) Delegierte. Gemeinden mit mehr als 6000 Gemeindegliedern dürfen je weitere angefangene 3000 Gemeindeglieder eine*n (1) weitere*n Delegierte*n entsenden, jedoch insgesamt maximal 5 (5) Delegierte. Für die Zahlen der Gemeindeglieder wird jeweils der Januar des jeweiligen Wahljahres zu Grunde gelegt.
- 4.1.2. Alle Delegierten müssen ehrenamtlich tätig sein. Über Ausnahmen von der Ehrenamtlichkeit (in Unterscheidung zur Hauptamtlichkeit) entscheidet der Vorstand der *evangelischen jugend düsseldorf*. (Dies gilt auch für hauptamtlich in der Jugendarbeit Tätige, die in ihrer Freizeit in anderen Gemeinden ehrenamtlich tätig sind).
- 4.1.3. Die Delegierten werden von ihrem gemeindlichen Jugendausschuss vorgeschlagen und vom Presbyterium bestätigt.

4.2. Der evangelischen jugend düsseldorf angeschlossene Vereine, Werke und Verbände:

4.2.1. Christlicher Verein Junger Menschen in Düsseldorf:

Der *CVJM* entsendet zwei (2) Delegierte entsprechend der Regelungen für die Kirchengemeinden. Über das entsendende Gremium entscheidet der *CVJM* selbst.

4.2.2. Freie Evangelische Gemeinden

Die *FEG* entsenden zwei (2) Delegierte entsprechend der Regelungen für die Kirchengemeinden. Über das entsendende Gremium entscheiden die *FEG* selbst.

4.3. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit:

Die hauptamtlichen Jugendmitarbeiter*innen entsenden insgesamt 3 (3) Delegierte. Diese werden vom Jugendreferat vorgeschlagen und vom Vorstand berufen. Die Regelungen zum Alter der Delegierten und Vertreter*innen sind dabei für diese Gruppe aufgehoben. Die folgende Verteilung ist wünschenswert:

- 4.3.1. Eine Person (1) aus der Geschäftsstelle der *evangelischen jugend düsseldorf*.
- 4.3.2. Eine Person (1) aus den angeschlossenen Einrichtungen des *Evangelischen Jugendreferats*.
- 4.3.3. Eine Person (1) aus dem Konvent der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen. Diese Person sollte möglichst nicht den in 4.3.1 und 4.3.2 genannten Gruppen angehören.

4.4. Evangelischer Trägerverbund der Offenen Türen:

Der*die Geschäftsführende des *Evangelischen Trägerverbunds* gehört der Mitgliederversammlung an (1). Die Regelungen zum Alter der Delegierten und Vertreter*innen sind aufgehoben.

5. Neuaufnahme:

5.1. Auf Antrag können andere Vereine, Werke und Verbände in die *evangelische jugend düsseldorf* aufgenommen werden. Über die Aufnahme sowie die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten entscheidet die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.2. Neu aufgenommene Vereine, Werke und Verbände werden erst für ein Jahr „auf Probe“ in die *evangelische jugend düsseldorf* aufgenommen. Nach Ablauf des Jahres entscheidet die Mitgliederversammlung erneut über die endgültige Aufnahme. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 3

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Themen:

1.1. Die Mitgliederversammlung der *evangelischen jugend düsseldorf* beschäftigt sich grundsätzlich mit...

- 1.1.1. ...allen Fragen und Aufgaben der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Düsseldorf.
- 1.1.2. ...der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Leben des *Evangelischen Düsseldorf*.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung vertritt die *evangelische jugend düsseldorf* gegenüber der Öffentlichkeit, anderen Jugendverbänden und jugendpolitischen Gremien. Sie begleitet die entsprechenden Funktionsträger*innen.
- 1.3. Die Mitgliederversammlung unterstützt aktiv zentrale Veranstaltungen und Projekte der *evangelischen jugend düsseldorf*.
- 1.4. Die Mitgliederversammlung legt gegebenenfalls einen besonderen Jahresschwerpunkt der *evangelischen jugend düsseldorf* fest.

2. Delegationen:

Die Mitgliederversammlung der *evangelischen jugend düsseldorf* wählt aus ihrer Mitte Delegierte in kirchliche, städtische und weitere Gremien der Jugendarbeit. Diese Delegationen sind in Art und Anzahl abhängig von den Regelungen der jeweiligen Gremien und werden bei Änderungen dementsprechend angepasst.

2.1. Jugendring Düsseldorf:

2.1.1. Die *evangelische jugend düsseldorf* entsendet 3 Delegierte und 3 Vertreter*innen in den *Jugendring Düsseldorf*.

2.1.2. Die *evangelische jugend düsseldorf* entsendet 1 Delegierte*n in den Vorstand des *Jugendring Düsseldorf*; Diese Position wird von einem Vorstandsmitglied der *evangelischen jugend düsseldorf* wahrgenommen.

2.2. Jugendhilfeausschuss der Stadt Düsseldorf

2.2.1. 1 Delegierte*r wird in den *Jugendhilfeausschuss der Stadt Düsseldorf* entsendet. Diese Position wird von eine*r Mitarbeiter*in aus der Geschäftsstelle der *evangelischen jugend düsseldorf* wahrgenommen.

2.2.2. 1 Vertreter*in wird in den *Jugendhilfeausschuss der Stadt Düsseldorf* entsendet. Diese Position wird von einem Vorstandsmitglied der *evangelischen jugend düsseldorf* wahrgenommen.

2.3. Synode des Kirchenkreises Düsseldorf

2.3.1. 4 Delegierte und 4 Vertreter*innen werden in die Synode des *Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf* entsendet wobei ein Delegiertenposten automatisch von dem*der Vorsitzende*n der *evangelischen jugend düsseldorf* wahrgenommen wird.

2.3.2. 1 Delegierte*r wird in den *Fachausschuss Bildung des Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf* entsendet. Diese Position wird von dem*der Vorsitzende*n der *evangelischen jugend düsseldorf* wahrgenommen.

2.4. Evangelische Jugend im Rheinland

2.4.1. 3 Delegierte und 3 Vertreter*innen werden in die Delegiertenkonferenz der *Evangelischen Jugend im Rheinland* entsendet

2.5. Delegierte in weitere Gremien und (Projekt)Gruppen

§ 4

Vorstand und Vorsitz

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte.

1. Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 3 Personen (möglichst unter 27 Jahren), die von der Mitgliederversammlung aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Er wird unterstützt durch mindestens einem*eine Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle der *evangelischen jugend düsseldorf* / der *Evangelischen Jugendkirche Düsseldorf*, die*der die Geschäftsführung innehat. Diese Person(en) wird/ werden in Absprache mit dem Vorstand bestimmt.

1.1. Der Vorstand wählt untereinander die folgenden Delegationen, die durch den Vorstand wahrgenommen werden:

1.1.1. 1 Delegierte*n für den Vorstand des *Jugendring Düsseldorf*.

1.1.2. 1 Vertreter*in für den *Jugendhilfeausschuss der Stadt Düsseldorf*.

2. Vorsitz

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.

2.1. Diese*r wird automatisch als Mitglied der Synode des *Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf* berufen.

2.2. Diese*r wird automatisch als Fachvertreter*in in den *Fachausschuss Bildung des Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf* entsendet.

§ 5 Arbeitsweise

Die *evangelische jugend düsseldorf* legt Wert auf jugendgerechte und transparente Arbeitsweise. Die Sitzungen sind öffentlich und Gäste willkommen. Sie können aber für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Darüber muss gesprochen und von der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn ein*e Delegierte*r dies wünscht. Die Mitgliederversammlung / der Vorstand kann insbesondere Verantwortliche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und im Kirchenkreis sowie Jugendliche selbst oder andere sachkundige Personen einladen. Die Kirchengemeinden, Vereine, Werke und Verbände können insbesondere Interessierte für eine Delegation in die *evangelische jugend düsseldorf* als Gäste in die Mitgliederversammlung schicken.

1. Häufigkeit und Einladung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung tritt monatlich zusammen. Falls keine Themen anstehen oder es aus anderen Gründen erforderlich ist, kann der Vorstand entscheiden, einzelne Sitzungen abzusagen. Dies sollte aber die Ausnahme sein.
- 1.2. Die Termine der Mitgliederversammlung werden Anfang des Jahres bekannt gegeben und in jedem Protokoll abgebildet. Die Delegierten und Vertreter*innen gelten damit als eingeladen. Terminänderungen sind zu vermeiden, erfolgen aber –falls nötig- mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen.
- 1.3. Die schriftliche Einladung mit dem Thema der Sitzung / die Versendung des Protokolls der vergangenen Sitzung erfolgt vor der Sitzung an alle Delegierten und Vertreter*innen. Eine Kopie erhalten die entsendenden Kirchengemeinden, Vereine, Werke und Verbände sowie der*die Abteilungsleiter*in der *Abteilung Bildung des Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf* und der*die Fachausschussvorsitzende des *Fachausschuss Bildung des Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf*.
- 1.4. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

2. Beschlussfähigkeit & Beschlüsse

- 2.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gemeldeten Delegierten (oder deren Vertreter*innen).
- 2.2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Leitung der Sitzung

Die Sitzungen werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung vorbereitet und geleitet. Die Sitzungsleitung kann für einzelne Sitzungen und Tagesordnungspunkte an andere Personen abgegeben werden.

4. Protokoll

Die Sitzungen werden protokolliert. Die Geschäftsführung organisiert die Protokollführung. Der Versand erfolgt mit der Einladung zur nächsten Sitzung.

5. Arbeitsgruppen

Es steht der Mitgliederversammlung frei, zu einzelnen Themen und Projekten Arbeitsgruppen zu bilden und sie nach eigenen Wünschen zu besetzen.

§ 6 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Ordnung tritt nach Beschluss vom 11.03.2019 durch die Mitgliederversammlung am 09.09.2019 in Kraft. Ordnungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.